

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

- 1.1 IAN GmbH, Service & Consulting (kurz IAN) erbringt sämtliche Lieferungen und Leistungen aufgrund der nachstehenden Bedingungen in der jeweils neuesten Fassung, die dem Vertragspartner (VP) unter Kennzeichnung der geänderten Bestimmungen mitgeteilt wird.
- 1.2 Diesen AGB entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des VP erkennt IAN nicht an. Das gilt auch dann, wenn IAN in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des VP die Lieferung oder Leistung an den VP ohne Vorbehalt ausführt.
- 1.3 Jede Änderung oder Ergänzung der AGB im Rahmen eines Einzelvertrages bedarf der Schriftform.
- 1.4 Die Mitarbeiter von IAN sind ausschließlich berechtigt, Bestellungen entgegenzunehmen (zum Vertragsabschluss siehe § 3 dieser AGB). Sie sind zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen, wie insbesondere zur Abänderung der AGB, zum Abschluß von Vergleichen oder zur Gewährung von Nachlässen, nicht ermächtigt.
- 1.5 Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen der AGB berührt nicht die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen.
- 1.6 Der VP ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag mit IAN ohne deren schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten.
- 1.7 Nur für Unternehmer gilt: Der VP ist nicht berechtigt, mit Gegenforderungen aus welchem Rechtstitel auch immer, etwa wegen Gewährleistung, aufzuzurechnen oder wegen solcher Gegenforderungen oder aus anderen Gründen Zahlungen oder andere Leistungen zurückzubehalten oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 1.8 Rechtsgeschäftliche Erklärungen von IAN werden dem VP an die zuletzt bekanntgegebene Adresse mit der Wirkung zugestellt, daß die Erklärungen als zugegangen anzusehen sind, es sei denn, daß der VP der IAN für solche Erklärungen eine andere Adresse bekanntgegeben hat (§ 6 Abs. 1 Z. 3 KSchG).

2. Angebote und Preise

- 2.1 Angebote und Kostenvoranschläge von IAN sind freibleibend, unverbindlich und werden ohne Garantie erstellt.
- 2.2 Preise gelten ab der Niederlassung von IAN exkl. USt.
- 2.3 Lieferkosten, Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben sowie Versicherungsprämien für die Lieferung trägt der VP.
- 2.4 IAN behält sich vor, nach Vertragsabschluß Preiserhöhungen, verursacht durch Umstände, deren Eintritt nicht vom Willen der IAN abhängt, wie Erhöhungen von Lieferantenpreisen, Personal-, Fracht- oder Kreditkosten, Steuern, Gebühren oder sonstigen öffentlichen Abgaben, Erhöhungen aufgrund von Wechselkurschwankungen etc., selbst bei verbindlich vereinbarten Preisen an den VP weiterzugeben (§ 6 Abs. 1 Z. 5 KSchG).
- 2.5 Für Verbraucher gilt: Preissenkungen aus den gleichen Gründen werden weitergegeben.
- 2.6 IAN ist bei einem im einzelnen ausgehandelten Vertrag berechtigt, Preiserhöhungen für Leistungen, die innerhalb von zwei Monaten nach der Vertragsschließung zu erbringen sind, aus den gleichen oben im § 2.4 beschriebenen Gründen, deren Eintritt nicht vom Willen der IAN abhängt, geltend zu machen.
- 2.6 Mehrkosten durch nachträgliche Änderungswünsche des VP gehen zu seinen Lasten.

3. Vertragsabschluss

- 3.1 Der Vertrag gilt mit schriftlicher Auftragsbestätigung oder Ausführung des Auftrages als abgeschlossen.
- 3.2 Der VP verzichtet auf die Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums.
- 3.3 Nur für Unternehmer gilt: Der VP verzichtet auf die Anfechtung des Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes.

4. Erfüllung und Gefahrenübergang

- 4.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen von IAN ist deren Sitz. Bei Versendung an den VP gehen Gefahren und Lasten mit Übergabe der Lieferung an den Transportunternehmer über oder, wenn der Versand aus einem Grund, den IAN nicht zu vertreten hat, mit Verständigung des VP von der Lieferbereitschaft von IAN. Das gilt auch, wenn Lieferungen durch IAN selbst erfolgen oder wenn im Einzelfall die Übernahme der Transportkosten durch IAN vereinbart wurde.
- 4.2 Die Wahl von Transportart, Transportweg sowie des Transportunternehmers (Post, Trans-oftex etc.) obliegt IAN.
- 4.3 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind Leistungs- bzw. Liefertermine und Fristen unverbindlich. IAN wird jedoch bemüht sein, sie pünktlich einzuhalten.
- 4.4 Leistungs- bzw. Liefertermine und Fristen gelten als eingehalten, wenn Leistungen bzw. Lieferungen zum vereinbarten Termin bzw. am letzten Tag der Frist zur Beförderung übergeben bzw. ausgeführt werden.
- 4.5 IAN ist berechtigt, Teillieferungen bzw. Lieferungen und Leistungen auch vorzeitig zu erbringen.
- 4.6 Die Nichterhaltung eines Liefertermins oder einer Lieferfrist berechtigt den VP erst nach Setzung einer Nachfrist von vier Wochen mit eingeschriebenem Brief zum Rücktritt, ohne daß dem VP daraus Ansprüche entstehen.
- 4.7 Bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die nicht von IAN verschuldet sind (Streik, Naturkatastrophen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Verzug von Lieferanten etc.), tritt eine angemessene Verschiebung bzw. Verlängerung von Leistungs- bzw. Lieferterminen und Fristen ein. IAN ist in solchen Fällen berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne daß dem VP daraus Ansprüche entstehen.
- 4.8 Wird die Vertragserfüllung durch Umstände verzögert, die im Bereich des VP liegen, so geht die Gefahr auf ihn mit Verständigung von der Liefer- bzw. Leistungsbereitschaft von IAN über.
- 4.9 Wird der Vertrag ohne gesetzlichen Grund auf Wunsch des VP einvernehmlich gelöst, so verrechnet IAN eine Stornogebühr von 15 % des vereinbarten Entgeltes sowie einen allenfalls darüber hinausgehenden Schaden. Der VP trägt in einem solchen Fall die Kosten des Transportes und die Kosten des zufälligen Unterganges der bereits von der IAN übergebenen Lieferungen/Leistungen, die unverzüglich zurückzustellen sind.
- Nur für Unternehmer gilt: Die von einem Unternehmer zu bezahlende Stornogebühr unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

5. Zahlung

- 5.1 Die Rechnungen von IAN sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Die Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem IAN über sie verfügen kann. Wechsel und Schecks werden, wenn überhaupt, nur zahlungshalber angenommen; alle damit verbundenen Spesen und Diskontzinsen trägt der VP.
- 5.2 Erfüllungsort für die Zahlungen des VP ist der Sitz von IAN.
- 5.3 Zahlungen werden - auch bei Bestand mehrerer Verbindlichkeiten - in der Reihenfolge und dem Umfang nach Wahl von IAN auf Kapitalien, Zinsen sowie Kosten und Spesen der außergerichtlichen und gerichtlichen Eintreibung angerechnet. Grundsätzlich werden Zahlungen zuerst auf Kosten und Spesen, sodann auf die Zinsen und zuletzt auf das Kapital angerechnet.
- 5.4 Gerät der VP in Annahm- oder Erfüllungsverzug - auch aus anderen Verträgen - oder treten schlechte Vermögensverhältnisse oder Zahlungseinstellung ein oder wird ein Konkurs-, Ausgleichs- oder Exekutionsverfahren beantragt, ist IAN auch nach erfolgter Übergabe von Lieferungen oder Leistungen und Stundung der Rechnung berechtigt, a) die Erfüllung ihrer eigenen Leistung bis zur Bewirkung aller rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen des VP aufzuschieben, b) allfällige Gewährleistung (siehe § 7) so lange zu verweigern, bis der VP seine Verpflichtungen aus allen mit ihm abgeschlossenen Verträgen erfüllt hat, c) sämtliche offene Verbindlichkeiten - auch aus anderen Verträgen - mit eingeschriebenem Brief fällig zu stellen, d) unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief von allen Verträgen zurückzutreten sowie neben vollem Schadenersatz eine Stornogebühr von 15 % des Wertes der vom Rücktritt erfaßten Verträge zu verlangen und e) vom VP zu verlangen, daß er die Namen der Kunden bekanntgibt, denen der VP die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weiterveräußert hat, damit IAN die Kunden des VP von der Abtretung der Forderung und davon verständigt, daß mit schuldbeitreitender Wirkung nur an IAN bezahlt werden kann (siehe auch §§ 6.12 und 6.14).
- Nur für Unternehmer gilt: Die von einem Unternehmer zu bezahlende Stornogebühr unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.
- 5.5 Bei Verzug hat der VP Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank, in jedem Fall mindestens 8 % und die Kosten der Eintreibung zu bezahlen.
- 5.6 IAN verrechnet für jede eigene Mahnung Spesen von 7 € (in Worten: sieben Euro) und für jede Mahnung durch einen Rechtsanwalt die im Rechtsanwaltsanwaltsrecht vorgesehenen Kosten, wobei von dem eingemahnten Betrag als Bemessungsgrundlage (Streitwert) für die Berechnung der Kosten des Rechtsanwaltes auszugehen ist.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen des VP aus der Geschäftsverbindung im Eigentum von IAN.
- 6.2 Der VP ist verpflichtet, das Eigentum von IAN sorgfältig aufzubewahren.

- 6.3 IAN kann verlangen, daß der VP die Ware auf seine Kosten insbesondere gegen Feuer, Diebstahl, Beschädigung und zufälligen Untergang in angemessener Höhe versichert. Der VP tritt bereits jetzt alle Ansprüche aus den Versicherungsverträgen an IAN zur Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche von IAN aus der Geschäftsverbindung ab.
- 6.4 Verpfändungen und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware sind unzulässig.
- 6.5 Wird die Vorbehaltsware beim VP gepfändet oder beschlagnahmt, hat er IAN unverzüglich mit eingeschriebenem Brief unter Bekanntgabe bzw. Übersendung aller für eine Intervention notwendigen Daten und Unterlagen zu verständigen.
- 6.6 Die Verwendung der Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebes des VP wird durch den Eigentumsvorbehalt nicht gehindert, ist aber bei Eintritt der in § 5.4 genannten Umstände untersagt.
- 6.7 Der VP wird IAN auf Anfrage überdies jede rechtliche oder wirtschaftliche Veränderung der Vorbehaltsware (Veräußerung, Verarbeitung etc.) unverzüglich unter Angabe der genauen Daten, im besonderen unter Angabe von Namen und Adressen der Geschäftspartner bekanntgeben.
- 6.8 Bei Verwendung der Vorbehaltsware erlischt das Eigentum von IAN weder durch Vereinigung noch durch Verarbeitung, vielmehr entsteht für IAN Eigentum bzw. Miteigentum nach dem Anteil der in den Erzeugnissen enthaltenen Vorbehaltsware. Der VP ist verpflichtet, Aufzeichnungen darüber zu führen, mit welcher Ware er die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware von IAN vereinigt. Kommt es durch die Vernachlässigung der Aufzeichnungspflicht zu Kosten, trägt sie der VP.
- 6.9 Bei Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der daraus hergestellten Erzeugnisse, bietet der VP zur Sicherstellung seiner Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung IAN bereits jetzt die Abtretung der Kaufpreisanforderungen gegen seine Geschäftspartner an. Die Abtretung erstreckt sich auf den Wert der Vorbehaltsware. Dieses Anbot gilt mit Übergabe der Ware als angenommen.
- 6.10 Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen von IAN aus der Geschäftsverbindung mit dem VP um mehr als 20 %, ist auf Verlangen des VP IAN nach eigener Wahl zur Freigabe bzw. Rückübertragung übersteigender Sicherheiten verpflichtet.
- 6.11 Eine Vereinbarung des VP mit Dritten, daß die bei Weiterveräußerung entstehenden Forderungen unabtretbar sind oder nur mit Zustimmung Dritter abgetreten werden dürfen, ist unzulässig und IAN gegenüber unwirksam.
- 6.12 Der VP ist zur Einziehung der Forderungen gegen seine Geschäftspartner so lange befugt, als er seinen vertraglichen Verpflichtungen IAN gegenüber nachkommt. IAN ist berechtigt zu verlangen, daß der VP seine Geschäftspartner mit eingeschriebenem Brief davon verständigt, daß seine Forderungen an IAN abgetreten wurden und Zahlungen in Höhe des abgetretenen Betrages mit schuldbefreiender Wirkung nur an IAN geleistet werden können. IAN kann nach ihrer freien Entscheidung, auch wenn die im § 5.4 beschriebenen Umstände nicht eingetreten sind, die Geschäftspartner des VP von der Forderungsbetretung zu verständigen.
- 6.13 Bei Zahlungsverzug bzw. Insolvenz des VP ist IAN berechtigt, auf Kosten des VP die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware herauszuverlangen und die Geschäftsräumlichkeiten des VP zu diesem Zweck zu betreten. Der VP verzichtet für diesen Fall auf die Einbringung einer Besitztürlage und auf Ersatz jeglichen Schadens.
- 6.14 Verletzt der VP die in § 6.1 bis 6.13 festgehaltenen Bestimmungen, ist IAN berechtigt, die in § 5.4 angeführten Rechte geltend zu machen.

7. Gewährleistung, Garantie und Haftung

- 7.1 Nimmt der VP Waren und/oder Leistungen entgegen, ohne IAN vorher darüber zu informieren, zu welchem Zweck er die Ware verwendet und welchen Nutzen oder welche Ergebnisse oder welche anderen Umstände, die für die Auswahl und den Einsatz der Ware für ihn entscheidend waren, er erwartet bzw. annimmt, so leistet IAN keine Gewähr dafür, daß der vom VP beabsichtigte Zweck oder Erfolg durch den Einsatz der ordnungsgemäß gelieferten bzw. installierten Anlagen und Geräte auch tatsächlich erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn der VP Entgegen der Beratung durch IAN eine andere als die empfohlene Ware bzw. die vorgeschlagenen Lösungen bestellt.
- 7.2 IAN leistet keine Gewähr für natürliche Abnutzung (beispielsweise Verschleißteile etc.), Schäden aus unsachgemäßer und ungeeigneter Verwendung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung (Installation, Verwendung falscher Software etc.) oder Nichtbeachtung von Wartungs- und Betriebsanweisungen, Handelsübliche Abweichungen der Qualität, der Farbe, der Breite, des Gewichtes, der Ausrüstung oder des Designs sowie Mängel, die im Wesen des verwendeten Materials begründet sind, berechtigen zu keinen Gewährleistungsansprüchen.
- 7.3 Die Gewährleistung erlischt, wenn ohne schriftliche Einwilligung von IAN der VP selbst oder ein Dritter den behaupteten Mangel verbessert oder an der gelieferten Ware Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.
- 7.4 Der VP ist verpflichtet, Lieferungen unverzüglich nach Ablieferung bzw. Leistungen unverzüglich nach deren Erbringung zu untersuchen. Der Gewährleistungsanspruch besteht nur dann, wenn der VP Mängel unverzüglich nach Ablieferung bzw. Erbringung mit eingeschriebenem Brief anzeigt.
- 7.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre (§ 933 Abs. 1 ABGB).
- 7.6 Die Gewährleistungsfrist beginnt in jedem Fall mit Ablieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistungen.
- 7.7 Führt IAN eine Nachbesserung bzw. einen Austausch am Standort der mangelhaften Ware durch, kann IAN die kostenlose Mitwirkung des VP verlangen.
- 7.8 IAN gibt etwaige weitergehende Gewährleistungs- und allfällige Garantiezusagen von Herstellern in vollem Umfang an den VP weiter, ohne jedoch dafür selbst einzustehen.
- 7.9 Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren oder leicht fahrlässig verursachten Schadens sind ausgeschlossen.
- 7.10 Beanstandungen der Verbraucher sind bei folgender Adresse vorzubringen: Feldgasse 2/1, 7053 Hornstein, Tel: +43676 5451190 od. 91, Email: office@ian.at An dieser Adresse ist auch der Kundendienst der IAN erreichbar.

8. Gewerbliche Schutzrechte

- 8.1 Der VP ist verpflichtet, für den Betrieb von gelieferten Gegenständen ausschließlich lizenzierte Software zu verwenden. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist der VP verpflichtet, IAN gegenüber allfälligen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.
- 8.2 IAN übernimmt keine Haftung dafür, daß die gelieferten Waren gewerbliche Schutz- oder Urheberrechte Dritter verletzen. Der VP hat IAN von allen gegen ihn aus diesem Grund erhobenen Ansprüchen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 8.3 Soweit IAN Software liefert, wird sie dem VP allein zum einmaligen Wiederverkauf überlassen. Er darf die Software weder kopieren noch anderen zur Nutzung überlassen.

9. Werbung

- 9.1 Der VP ist mit der Übersendung von Werbe- und Informationsmaterial durch IAN per Telefax oder Email einverstanden.

10. Rücktrittsrecht nur für Verbraucher, die einen Vertrag im Fernabsatz geschlossen haben

- 10.1 Bei Vertrag im Fernabsatz gilt eine Lieferfrist von 30 Tagen mit dem VP als vereinbart.
- 10.2 Der Verbraucher kann von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz gegebenen Vertragserklärung innerhalb von sieben Werktagen, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt, zurücktreten, wobei es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb dieser Frist abgesendet wird (§ 5 e Abs. 1 und 2 KSchG).
- 10.3 Die Rücktrittsfrist beginnt bei Verträgen über die Lieferung von Waren mit dem Tag ihres Eingangs beim Verbraucher, bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen mit Tag des Vertragsabschlusses (§ 5 e Abs. 2 KSchG).
- 10.4 Der Verbraucher hat in folgenden Fällen kein Rücktrittsrecht: a) bei Verträgen über Dienstleistungen, wenn IAN mit der Ausführung vereinbarungsgemäß innerhalb von sieben Werktagen ab Vertragsabschluß begonnen hat (§ 5 f Z. 1 KSchG); b) bei Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden, die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind, oder die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind (§ 5 f Z. 3 KSchG); c) bei Lieferungen von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder Software, sofern die gelieferten Sachen vom Verbraucher entsiegelt worden sind (§ 5 f Z. 4 KSchG).
- 10.5 Tritt der Verbraucher gemäß § 5 e KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug a) IAN die vom Verbraucher geleisteten Zahlungen zu erstatten und dem Verbraucher den auf die Sache gemachten und nützlichen Aufwand zu ersetzen (§ 5 g Abs. 1 Z. 1 KSchG), b) der Verbraucher die empfangenen Lieferungen/Leistungen zurückzustellen und IAN ein angemessenes Entgelt für die Benützung, einschließlich einer Entschädigung für eine damit verbundene Minderung des gemeinen Wertes der Leistung, zu bezahlen (§ 5 g Abs. 1 Z. 2 KSchG).
- 10.6 Die Kosten der Rücksendung (§ 5 g Abs. 2 KSchG) und die Gefahr des zufälligen Unterganges der bereits übergebenen Lieferungen/Leistungen trägt der Verbraucher.

11. Gerichtsstand und Rechtsanwendung

- 11.1 Für das Vertragsverhältnis zum VP gilt österreichisches Recht.
- 11.2 Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 11.3 Nur für Unternehmer gilt: Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht für den Bezirk Eisenstadt.
- 11.4 Nur für Verbraucher gilt: Gerichtsstand ist das Gericht in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.
- 11.5 Der Firmensitz der IAN GmbH ist 7053 Hornstein, Feldgasse 2/1.